



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Institut für Völkerrecht

Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen

Vorlesung vom 20. November 2013

Prof. Christine Kaufmann

Modul Transnationales Recht

Bachelor of Law



LVB HS 2013 an der RWF und der WWF

Wir laden Sie herzlich ein zur Teilnahme an der im Auftrag der Universitätsleitung zentral organisierten

Online-Befragung von Bachelor- und Master-Studierenden zur Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen

vom 25. November bis 8. Dezember 2013

Weitere Informationen zur LVB erhalten Sie per E-Mail zum Befragungsstart am 25.11.2013.

➤ Kontakt: Sarah Colombo, lvb@lehre.uzh.ch



Themen der heutigen Vorlesung

Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen (Fortsetzung):

- 1. Gewaltverbot**
- 2. Interventionsverbot**
- 3. Kapitel VII der UN-Charta**



Gewaltverbot: Entstehung

(1/2)

- 19. Jahrhundert
 - «Krieg ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln» (von Clausewitz, 1832)
 - Konventionen zur friedlichen Streitbeilegung, aber kein Gewaltverbot
- Völkerbundsatzung (1919)
 - Kein allgemeines Gewaltverbot
 - Noch kein wirksames Instrument der Kriegsverhütung
- Briand-Kellogg-Pakt 1928
 - Ächtung des Krieges
 - Vorbehalt Selbstverteidigungsrecht



Gewaltverbot: Entstehung

(2/2)

➤ UN-Charta

- Umfassendes Gewaltverbot (Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta)
- Ausnahme: Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 UN-Charta)
- Kombination mit System der kollektiven Sicherheit (Kapitel VII der UN-Charta)
- Völkergewohnheitsrechtlich anerkannt (h.M: ius cogens)
- Auslegungshilfen:
 - «Friendly Relations»-Deklaration (Res. A/RES/25/2625)
 - Resolution zur Definition der Aggression (A/RES/3314 (XXIX))
- Flankiert vom völkerstrafrechtlichen Verbot der Aggression (individuelle Strafbarkeit)



Gewaltverbot: Gehalt

1. «Androhung oder Anwendung von Gewalt»
 - Militärische Massnahmen (nicht: politischer/wirtschaftlicher Zwang)
 - Problem: Mindestintensität erforderlich?
 - Androhung nur rechtswidrig, wenn die Ausübung der angedrohten Gewalt rechtswidrig wäre (IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, Rn. 47)
2. Staatliche Zurechenbarkeit der Gewalt
 - «direkte» staatliche Gewaltausübung
 - «indirekte» staatliche Gewaltausübung
3. Grenzüberschreitender Charakter der Gewalt



Gewaltverbot: staatliche Zurechnung

Fallgruppen der «indirekten» Gewaltausübung

1. Gewaltanwendung durch nicht-staatliche Akteure
 - de-facto-Kontrolle durch einen Staat
 - Organisation, Anstiftung oder Unterstützung durch einen Staat
 - Unterlassen bzw. Dulden (sehr streitig)
2. Staatliche Unterstützung eines anderen Staates
3. Zudem: Kenntnis (Kennenmüssen) und reale Verhinderungsmöglichkeit



Gewaltverbot: Ausnahmen

- Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 UN-Charta)
- Zwangsmassnahmen (Kapitel VII UN-Charta)
- Humanitäre Intervention, R2P?
- Präventivschlag?
- Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland?



Selbstverteidigungsrecht

(1/2)

- Begriff: Art. 51 UN-Charta
- Völkergewohnheitsrecht
- Vgl. auch Resolution 3314 (XXIX) der UN-Generalversammlung von 1974
- Voraussetzungen
 1. Antwort auf einen bewaffneten Angriff (Aggression), der aktuell oder unmittelbar bevorsteht und von einem Staat ausgelöst (oder zumindest von diesem geduldet) wurde
 2. Notwendigkeit
 3. Verhältnismässigkeit (ex ante-Beurteilung)
 4. Keine Massnahmen des UN-Sicherheitsrats



Selbstverteidigungsrecht

(2/2)

- Präventive Selbstverteidigung: Caroline-Fall (1842)
 - Bewaffneter Angriff droht unmittelbar, und
 - Gefahr ist so überwältigend, dass keine Wahl eines anderen Mittels und keine Zeit zum Überlegen bleibt

- Kollektives Selbstverteidigungsrecht



Interventionsverbot

- Art. 2 Abs. 1 und Abs. 7 UN-Charta, Völkergewohnheitsrecht
- Eingriffe unterhalb der Gewaltschwelle
- Voraussetzungen
 1. Einmischung in innere Angelegenheiten (domaine réservé)
 2. Zwang (auch politisch/ökonomisch): Abgrenzungsproblem
- Rechtfertigungsgründe
- Beispiel
 - Nicaragua-Fall (Nicaragua v. USA) 1986, Rn. 205 ff.



Humanitäre Intervention

- Begriff
 - Militärische Intervention in einem fremden Staat zum Schutz der Opfer besonders schwerer Verletzung von Menschenrechten
 - Opfer besitzen nicht die Staatsangehörigkeit des eingreifenden Staates
 - Abzugrenzen von Massnahmen des UN-Sicherheitsrats unter Kapitel VII UN-Charta
- Beispiel Kosovo (Legalität v. Legitimität)



Kapitel VII UN-Charta: Zwangsmassnahmen des UN-Sicherheitsrats (1/2)

- Voraussetzungen nach Art. 39 UN-Charta
 - Bedrohung des Friedens
 - Menschenrechtsverletzungen
 - Terroranschläge
 - Bsp. 9.11.2001 (SR-Resolution 1368)
 - Bruch des Friedens
 - Angriffshandlung
 - GV-Resolution 3314 (XXIX) von 1974 zur Definition der Aggression



Kapitel VII UN-Charta: Zwangsmassnahmen des UN-Sicherheitsrats (2/2)

- Art. 41 UN Charta: Nichtmilitärische Massnahmen
 - Embargos
 - «Targeted Sanctions» gegen Einzelpersonen
 - Zwangsmassnahmen zur Friedenskonsolidierung
 - Errichtung der Ad-hoc-Tribunale für Jugoslawien und Ruanda
 - Internationale Territorialverwaltung
 - Überweisung an den IStGH (Art. 13 lit. b Römer Statut)
- Art. 42 UN-Charta: Militärische Massnahmen («all necessary means»)
- Ist der Sicherheitsrat an Menschenrechte gebunden?



Responsibility to Protect

➤ Begriff

- Verantwortung zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen
- Völkergemeinschaft hat Recht zu intervenieren
- Entwicklungspolitik rückt ins Zentrum der kollektiven Sicherheit

➤ Umsetzung

- MDGs
- Anhebung der Entwicklungshilfe
- Weitreichender Schuldenerlass
- Stärkung der VN durch Kommission für Friedenskonsolidierung («Peace Building Commission»)